



Saarländischer Richterbund

Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Presseerklärung

Richterbesoldung im Saarland verfassungswidrig

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes hält die Besoldung der saarländischen Richter in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 für unvereinbar mit dem Grundgesetz.

Dies geht aus den aktuellen Beschlüssen zu den Aktenzeichen 2 K 99/16 und 2 K 2076/15 hervor. Das Verwaltungsgericht führt hierin aus, dass die Besoldung der saarländischen Richter in der Besoldungsgruppe R2 (zu diesen zählen u.a. Richterinnen und Richter am Oberlandesgericht) in den Jahren 2013 bis 2016 durchgehend und in der Besoldungsgruppe R1 (die meisten Richterinnen und Richter am Landgericht, sowie an den Amts- und Fachgerichten) in den Jahren 2012 und 2013 (nur dieser Zeitraum war Gegenstand der Entscheidung) verfassungswidrig zu niedrig gewesen sei. Die beiden Verfahren wurden daher ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Stellvertretend soll hier der Beschluss vom 26.10.2018 zum Aktenzeichen 2 K 99/16 kurz erklärt werden:

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Grundsatzurteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 – den Gerichten ein Prüfungsprogramm zur Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung vorgegeben:

Danach sind auf einer ersten Prüfungsstufe fünf Parameter mit indizieller Bedeutung heranzuziehen; die Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation besteht, wenn mindestens drei davon erfüllt sind. Diese fünf Parameter sind eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex, darüber hinaus ein systeminterner Besoldungsvergleich und ein Quervergleich mit der Besoldung des Bundes bzw. anderer Bundesländer. Auf einer zweiten Prüfungsebene kann diese Vermutung durch Berücksichtigung weiterer Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden. Auf einer dritten Prüfungsstufe hat ggf. eine Abwägung mit kollidierenden verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen wie dem Verbot der Neuverschuldung stattzufinden; im Ausnahmefall kann eine Unteralimentation verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden.

Unter Anwendung dieser Maßstäbe hat das Verwaltungsgericht des Saarlandes die Verfassungswidrigkeit der R2-Besoldung auf der ersten Prüfungsebene als indiziert angesehen. Durchgehend seien drei – im Jahr 2014 sogar vier – der genannten fünf Vergleichsparameter erfüllt.

Die so indizierte Verfassungswidrigkeit werde hier auf der zweiten Prüfungsstufe weiter erhärtet. Denn die im Saarland gewährte Alimentation in der Besoldungsgruppe R2 halte trotz der hohen Anforderungen, die an Qualität und Verantwortung der Inhaber dieses Amtes gestellt werden, einem Vergleich mit den durchschnittlichen Verdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung nicht stand. Die Verdienste der R2-Richter im Saarland seien im Prüfungszeitraum gegenüber denen vergleichbarer Beschäftigter in der Privatwirtschaft im Durchschnitt deutlich geringer gewesen, was für eine evidente Unangemessenheit der Besoldung spreche. Dieser Befund werde durch parallele Einschnitte bei der Beihilfe und Versorgung sowie durch – gerade R2-Richter besonders betreffende – zeitlich versetzte Besoldungsanpassungen im Laufe des jeweiligen Jahres weiter verstärkt.

Die Verfassungswidrigkeit sei schließlich – dritte Prüfungsebene – hier nicht ausnahmsweise verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Aus den Gesetzgebungsmaterialien gehe kein schlüssiges und umfassendes Konzept zur Haushaltskonsolidierung hervor, zumal auch das besondere Dienst- und Treueverhältnis Richter und Beamte nicht dazu verpflichte, stärker als andere zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen, ihnen also keine Sonderopfer auferlegt werden dürften.

Zu den Entscheidungen erklärt der Vorsitzende des Saarländischen Richterbundes, Christian Dornis:

Das Verwaltungsgericht bestätigt mit dieser Entscheidung die langjährige Forderung des Richterbundes nach einer Erhöhung der Besoldung auf ein amtsangemessenes Niveau. Die gegenwärtige Besoldungshöhe ist, wie der Richterbund bereits seit Jahren rügt, evident verfassungswidrig. Denn sie verstößt gegen die Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung der Richter und Staatsanwälte, die sich aus Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz ergibt.

Das Verwaltungsgericht kann die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Besoldung nicht selbst feststellen, sondern muss – so ist es im Grundgesetz vorgesehen – die verfassungswidrige Norm dem Bundesverfassungsgericht vorlegen. Denn nur das Bundesverfassungsgericht ist gemäß Artikel 100 des Grundgesetzes dazu berufen, die Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Regelung festzustellen.

Unabhängig von der zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist das Land nunmehr gehalten, spätestens im Rahmen der nächsten Besoldungsrunde im März 2019 die Bezüge auf ein amtsangemessenes Niveau anzuheben.

Langfristig ist die vom Deutschen Richterbund schon seit langem geforderte Rückkehr zu einer bundeseinheitlichen Richterbesoldung geboten. Denn nur durch ein bundeseinheitliches Einkommen kann eine durchgehend amtsangemessene Besoldung erreicht werden. Wettbewerbsnachteile finanzschwacher Länder bei der Nachwuchsgewinnung lassen sich durch eine bundeseinheitliche Besoldungshöhe vermeiden.

Der Vorsitzende des Saarländischen Richterbundes

Dr. Christian Dornis, Richter am Landgericht
Landgericht Saarbrücken
Franz-Josef-Röder-Str. 15
66119 Saarbrücken